

Satzung des Kinder- und Jugendrats Schwerin

Auf der Grundlage der §§ 5 und 41a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. MV S. 270), § 3 des Gesetzes zur Stärkung und landesweiten Förderung von Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz – KiJuBG M-V) in der zurzeit gültigen Fassung vom 19. März 2024 (GVOBl. M-V S. 87, 93) und der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung vom 09. Dezember 2024 wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ... folgende Satzung des Kinder- und Jugendrats Schwerin erlassen:

Präambel

Der Kinder- und Jugendrat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Landeshauptstadt Schwerin. Die Kinder und Jugendlichen sollen durch ihn die Möglichkeit erhalten, sich in das Geschehen ihrer Stadt einzubringen und es mitzugestalten. Hierdurch können sie ihr Recht auf Mitwirkung an und Einflussnahme auf Entscheidungen, die sie selbst betreffen, wahrnehmen. Durch ihn soll dem Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, dem Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz M-V und der Kommunalverfassung M-V Rechnung getragen werden.

§ 1 Grundsätze

- (1) In Schwerin wird ein von Kindern und Jugendlichen der Stadt ausgewählter Kinder- und Jugendrat eingerichtet.
- (2) Der Kinder- und Jugendrat ist kein Organ der Stadt. Er hat lediglich beratende Funktion. Der/Die Oberbürgermeister/in, die Stadtvertretung und die Verwaltung der Stadt verpflichten sich, gemeinschaftlich die Arbeit des Kinder- und Jugendrats tatkräftig und nachhaltig zu unterstützen.
- (3) Der Kinder- und Jugendrat arbeitet überparteilich und konfessionell ungebunden. Er handelt nach dem Grundgesetz und dem Gleichbehandlungsgrundsatz und setzt sich für einen freien Meinungsaustausch zwischen allen Generationen ein. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrats verpflichten sich zu einem respektvollen, wertschätzenden und diskriminierungsfreien Umgang miteinander. Niemand darf aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, Herkunft, Sprache, Religion, Beeinträchtigung, sozialer Lage oder vergleichbaren Gründen benachteiligt oder ausgegrenzt werden. Der Kinder- und Jugendrat wirkt darauf hin, Diskriminierungen abzubauen und gleichberechtigte Teilhabe aller Jugendlichen zu fördern.
- (4) Der Kinder- und Jugendrat ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Auswahl seiner Aufgaben und Themen frei.

Satzung des Kinder- und Jugendrats Schwerin

§ 2

Aufgaben, Ziele und Rechte des Rats

- (1) Die Aufgabe des Kinder- und Jugendrats ist es, die Interessen und Belange der Kinder und Jugendlichen (0 bis 27 Jahre) der Stadt wahrzunehmen und zu vertreten sowie die Stadtvertretung, deren Ausschüsse, die Stadtverwaltung und die Öffentlichkeit bei Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen der Stadt Schwerin betreffen, zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Er kann Arbeitsgruppen einberufen, an denen auch Kinder und Jugendliche, die nicht gewählt wurden, mitmachen können.
- (3) Ziel des Rats ist es, aktiv in der Kommunalpolitik der Stadt mitzuwirken und junge Menschen für politische Themen zu sensibilisieren und in politische Prozesse mit einzubeziehen.
- (4) Im Vorfeld von Entscheidungen über städtische Planungen und Vorhaben, die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist die Vertretung des Kinder- und Jugendrats durch die Stadtvertretung oder den mit der Sache befassten Ausschuss anzuhören.
- (5) Der Kinder- und Jugendrat hat das Recht, Anliegen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, an die Stadtvertretung, die Ausschüsse und die Verwaltung heranzutragen.
- (6) Die Vertretung des Kinder- und Jugendrats kann an allen öffentlichen und nichtöffentlichen (soweit Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen betreffend) Sitzungen der Stadtvertretung und den Ausschüssen teilnehmen. Das vertretende Mitglied hat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, dort ein Rede- und Antragsrecht.
- (7) Die Vertretung des Kinder- und Jugendrats ist berechtigt, den Fachausschüssen Beschlussempfehlungen vorzuschlagen und Stellungnahmen abzugeben.
- (8) Die Stadtvertretung, die Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung sollen Anliegen und Anfragen des Kinder- und Jugendrats innerhalb von drei Wochen beantworten.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendrat besteht aus maximal 21 Mitgliedern und ebenso vielen stellvertretenden Mitgliedern, unter denen 3 Sprecher (Vertretung) mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (2) Mitglieder des Kinder- und Jugendrats können Jugendliche im Alter von 12 bis 21 Jahren sein, die ihren Erstwohnsitz in der Landeshauptstadt Schwerin haben oder in Schwerin zur Schule gehen. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrats haben ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Rats sind ehrenamtlich tätig und gleichberechtigt.

Satzung des Kinder- und Jugendrats Schwerin

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre und soll sich an Schuljahren orientieren. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die konstituierende Sitzung des Rats folgenden Tag. Die konstituierende Sitzung des Rats soll spätestens bis zum 30.11. des Schuljahres erfolgt sein. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rats, längstens jedoch sechs Monate, im Amt.
- (5) Mitglieder des Kinder- und Jugendrats können nicht gleichzeitig Mitglieder der Stadtvertretung, seiner Gremien oder sachkundige Einwohner in den Ausschüssen der Stadtvertretung sein. Die §§ 24-27 KV M-V gelten entsprechend.
- (6) Der Austritt aus dem Rat ist diesem in Textform anzuzeigen. Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig, wenn der Erstwohnsitz oder Schulbesuch in Schwerin aufgegeben wird. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Kinder- und Jugendrats rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenanzahl auf der Nachrückerliste nach.
- (7) Der Rat kann sich in eigener Verantwortung eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Vertretung des Rats

- (1) Der Kinder- und Jugendrat wird durch seine Sprecher (Vertretung nach § 3 Abs. 1) nach außen vertreten. Diese sind an die Entscheidungen des Kinder- und Jugendrats gebunden. Die Vertretung ist Ansprechpartner/-in für die Verwaltung und die Gremien der Stadt.
- (2) Die Vertretung berichtet der Stadtvertretung einmal im Jahr über die Arbeit des Kinder- und Jugendrats.
- (3) Sollte ein Mitglied der Vertretung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf die Ausübung des jeweiligen Amtes der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Sollte ein Sprecher während seiner Amtszeit das 21. Lebensjahr vollenden, so darf er die Amtszeit zu Ende führen.
- (4) Die Vertretung kann durch einen Beschluss, der mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Rats zu fassen ist, abgewählt werden.

§ 5

Delegation der Mitglieder des Rats

- (1) Die 21 Mitglieder des Kinder- und Jugendrats und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von 2 Jahren wie folgt delegiert:
 - 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter durch den Stadtschülerrat
 - 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter durch Träger sozialräumlicher Jugendarbeit (Trägerverbünde)
 - 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter durch den Kinder- und Jugendrat
- (2) Delegiert werden können alle jungen Menschen, deren Alter am 30.6. des Delegationsjahres zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 21. Lebensjahr liegt und die ihren Wohnsitz in der Schwerin haben.

Satzung des Kinder- und Jugendrats Schwerin

- (3) Es besteht keine Personengebundenheit der delegierten Stellvertreter, so dass jeder der 21 Stellvertretungen nachrücken kann, wenn eines der ordentlichen Mitglieder ausscheidet.
- (4) Ziel der Delegation ist es, junge Menschen aus allen räumlichen, sozialen und Bildungsstrukturen zu erreichen.

§ 6

Sitzungen des Rats

- (1) Der Kinder- und Jugendrat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Die Geschäftsordnung kann einen Zeitraum vorsehen, nach dem der Rat einzuberufen ist und weitere Details zum Inhalt und Ablauf regeln.
- (2) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendrats sind öffentlich, auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in Sitzungen des Kinder- und Jugendrats untersagt. Ausgenommen hiervon bleiben bei vorliegendem Einverständnis aller Anwesenden Aufnahmen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7

Zusammenarbeit mit der Stadt

- (1) Der Kinder- und Jugendrat arbeitet vertrauensvoll mit der Stadt zusammen und wird durch die Verwaltung unterstützt.
- (2) Der Rat wird über öffentlich zu behandelnden Sitzungsgegenstände durch die Stadtverwaltung unterrichtet. Die Ladungen zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und des Jugendhilfeausschusses, der Ausschüsse für Bildung und Sport werden an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rats gesandt. Er wird in andere Ausschüsse eingeladen, wenn es dort kinder- und jugendrelevante Tagungsordnungspunkte gibt.
- (3) Der Kinder- und Jugendrat kann selbständig und unabhängig Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Er erhält eine Darstellungsmöglichkeit auf der Homepage der Landeshauptstadt Schwerin unter www.schwerin.de sowie im Bürgerinformationssystem. Die Pressestelle der Stadt unterstützt den Kinder- und Jugendrat in geeigneter Weise.
- (4) Für seine Arbeit stellt die Stadt dem Rat geeignete Räumlichkeiten (barrierearm) zur Verfügung.

§ 8

Finanzierung

- (1) Der Kinder- und Jugendrat bekommt für seine Arbeit von der Landeshauptstadt Schwerin nach Maßgabe der Haushaltslage ein angemessenes Förderungs-Budget zur Verfügung gestellt, welches er selbständig verwaltet.
- (2) Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird der Stadt ein Verwendungsnachweis über Inhalt und Budget vorgelegt.

Satzung des Kinder- und Jugendrats Schwerin

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 27.1.2020 beschlossene Satzung außer Kraft.
- (2) Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften“

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schwerin, den

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der

Landeshauptstadt Schwerin

– Dienstsiegel –

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am:

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift: _____